

Gesellschaftsvertrag der

Region Vogelsberg Touristik GmbH

§ 1 Firma/Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Region Vogelsberg Touristik GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schotten.

§ 2 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 144.250€ Euro.
(in Worten: Einhundertvierundvierzigtausendzweihundertfünfzig Euro).
- (2) Das Stammkapital wird wie folgt erbracht:

Vogelsbergkreis	34.000 Euro
Wetteraukreis	21.250 Euro
Antrifttal	250 Euro
Feldatal	500 Euro
Freiensteinau	1.000 Euro
Gemünden	250 Euro
Grebenhain	5.500 Euro
Herbstein	4.000 Euro
Homberg	2.000 Euro
Kirtorf	250 Euro
Lauterbach	4.000 Euro
Lautertal	250 Euro
Romrod	250 Euro

Ulrichstein	3.250 Euro
Schlitz	1.500 Euro
Schotten	3.000 Euro
Schwalmtal	250 Euro
Wartenberg	250 Euro
Laubach	4.500 Euro
Gedern	2.750 Euro
Hirzenhain	250 Euro
Echzell	250 Euro
Birstein	500 Euro
IHK Gießen-Friedberg	2.500 Euro
HOGA Vogelsberg	2.500 Euro
Pro Vogelsberg Touristik e.V.	1.500 Euro
Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH	1.500 Euro
Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH	1.500 Euro
Main-Kinzig-Kreis	5.000 Euro
Stadt Alsfeld	5.000 Euro
Glauburg	250 Euro
Nidda	12.750 Euro
Ranstadt	250 Euro
Bauernhof- und Landurlaub in Hessen e.V.	1.500 Euro
Hungen	1.000 Euro
Grünberg	4.500 Euro
Ortenberg	1.000 Euro
Büdingen	3.250 Euro
Landkreis Gießen	10.000 Euro
Stadt Grebenau	250 Euro

Die Stammeinlage ist ganz und sofort, jedenfalls aber vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister, in Geld zu leisten. Aufrechnungen sind nicht gestattet.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - der Aufbau eines Servicecenters für Touristen,
 - die Vermarktung, Präsentation und Positionierung der Region und ihrer Angebote,
 - die Einrichtung einer Koordinations-, Informations- und Beratungsstelle für Gastronomie und touristische Anbieter,
 - die Förderung der regionalen Kooperation,
 - die Moderation regionaler Interessengruppen,
 - die Entwicklung und Verbesserung von Tourismusprodukten und die Angebotskoordination,
 - die Entwicklung einer Dachmarke Vogelsberg,
 - das Anbieten spezifischer Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte und Maßnahmen, die mit ihrem Geschäftszweck in Verbindung stehen, zu tätigen bzw. durchzuführen. Sie kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen beteiligen oder solche erwerben und deren Vertretung übernehmen.
- (3) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 4 Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Ihr erstes Geschäftsjahr endet am 31. Dezember ihres Eintragungsjahres.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sofern Gesellschafter vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese in den gesetzlich zulässigen Grenzen Geschäfte getätigt haben oder noch tätigen werden, hat sie solche, soweit mit ihrer Entstehung Rechte und Pflichten daraus nicht ohne weiteres auf sie übergegangen sind, mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für ihre Rechnung geführt anzusehen sind.

§ 5 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

§ 6 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Soweit nicht der Aufsichtsrat (§ 9 Abs. 2) zuständig ist, obliegen der Gesellschafterversammlung die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen. Dies sind insbesondere:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
2. die Überwachung und Entlastung des Aufsichtsrates,
3. die Regelung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
4. die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und von Teilen von Geschäftsanteilen an Dritte; erforderlich ist eine Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen (§ 13 Abs. 2),
5. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und zur fünfjährigen Finanzplanung (§ 12 Abs. 1 und 2),
6. die Entscheidung auf Veranlassung der Geschäftsführung (§ 10 Abs. 6),
7. die Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 13 Abs. 3),
8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen Gesellschafter zustehen,
9. die Bestellung des/der Geschäftsführers/in im Rahmen der Gründung der Gesellschaft,
10. die Grundsätze der unentgeltlichen Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern (§ 14 Satz 2),
11. Änderungen des Gesellschaftsvertrages; erforderlich ist eine Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen,

12. die Auflösung der Gesellschaft; erforderlich ist eine Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen.

- (2) Sonstige gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

§ 7 Verfahren der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vertreter/in des Gesellschafters Vogelsbergkreis. Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die Vertreter/in des Gesellschafters Wetteraukreis.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Auch auf Verlangen des Aufsichtsrates oder eines Gesellschafters hat die Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen, und zwar an die zuletzt bekannte Adresse des Gesellschafters. Die Gesellschaftsversammlung muss nicht am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Aus Zweckmäßigkeitserwägungen kann jeder andere Ort gewählt werden, soweit er sich im regionalen Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft befindet.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen und keiner der Gesellschafter dieser Handhabung widerspricht.
- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter vertreten sind, dass mindestens die Hälfte des Stammkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung repräsentiert wird. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des repräsentierten Stammkapitals beschlussfähig.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Je 250 Euro des Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (6) Über die Verhandlungen und Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden, im Falle der Abwesenheit von

der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Geschäftsführung an alle Gesellschafter zu übersenden.

§ 8 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Für die Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat bestellt. Er besteht aus 10 Mitgliedern, die von folgenden Gesellschaftern/Gesellschaftergruppen entsandt werden:

Vogelsbergkreis	1 Mitglied
Wetteraukreis	1 Mitglied
Städte/Gemeinden Vogelsbergkreis	1 Mitglied
Städte/Gemeinden Wetteraukreis	1 Mitglied
Städte/Gemeinden Landkreis Gießen	1 Mitglied
IHK Gießen-Friedberg	1 Mitglied
HOGA Vogelsberg	1 Mitglied
Pro Vogelsberg Touristik e.V.	1 Mitglied
Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH	1 Mitglied
Landkreis Gießen	1 Mitglied

- (2) Jede/r Gesellschaftergruppe/Gesellschafter soll für das Aufsichtsratsmitglied eine/n Stellvertreter/in bestellen, der/die die Aufgaben des ordentlichen Mitgliedes bei dessen Verhinderung wahrnimmt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die entsendenden Gesellschafter/Gesellschaftergruppen (Abs. 1 Satz 2) sind zur vorzeitigen Abberufung bei gleichzeitiger Entsendung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes für die Dauer der restlichen Amtszeit befugt. Eine vorzeitige Abberufung soll erfolgen, wenn das Aufsichtsratsmitglied den Gremien des Gesellschafters nicht mehr angehört; § 125 Abs. 2 Satz 3 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO bleibt unberührt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/innen weiter.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre Stellvertreter/innen können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang der Erklärung endet das Amt; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder und ihre Stellvertreter/innen haben die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen. Sie sind während der Amtsdauer und nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied bzw. Stellvertreter/in Kenntnis erlangt haben; § 394 AktG (Berichte der Aufsichtsratsmitglieder) gilt entsprechend.
- (7) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Gesellschafterversammlung festsetzt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3).
- (8) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder findet nach § 52 Abs. 1 GmbHG § 93 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 116 AktG entsprechende Anwendung.

§ 9 Zuständigkeit und Verfahren des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung von Fachleuten bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung nur von dem/der Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrates bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden. § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2 AktG i.V.m. § 52 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Kündigung der Geschäftsführer/innen; ausgenommen ist die Bestellung des/der Geschäftsführers/in im Rahmen der Gründung der Gesellschaft (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9),
 - 2. Regelung der Vertretung der Gesellschaft durch die Geschäftsführer/innen und deren Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB,
 - 3. Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - 4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 10 Abs. 1),
 - 5. Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen (10 Abs.7),
 - 6. die Wahl des Abschlussprüfers,
 - 7. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen den/die Geschäftsführer/in/nen zustehen, und die Vertretung

tung der Gesellschaft in Prozessangelegenheiten gegen den/die Geschäftsführer/in/nen.

- (3) Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind (§ 6), werden über den Aufsichtsrat, der die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorbereitet, an diese weitergeleitet.
- (4) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern oder der Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. In dringenden Fällen verkürzt sich die Frist auf 1 Woche. Die mitgeteilte Tagesordnung kann mit einer Mehrheit von 6 abgegebenen Stimmen erweitert werden.
- (5) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates einschließlich des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, ist unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. In einfachen Angelegenheiten können von dem/der Vorsitzenden Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Abwesenheit von dem/der Stellvertreter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Geschäftsführung hat die Niederschrift jedem Aufsichtsratsmitglied zu übersenden.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/in/nen (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den bestehenden Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer etwa für sie erlassenen Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 2 Nr. 4), nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie nach dem Anstellungsvertrag zu führen.

- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Solange nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, vertritt dieser die Gesellschaft alleine.
- (3) Die Bestellung und die Abberufung der/die Geschäftsführer/in/nen erfolgt durch den Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat obliegt auch die Anstellung und die Kündigung des/der Geschäftsführers/in, wobei der/die Vorsitzende die Gesellschaft vertritt (§ 9 Abs.2 Nr. 1).
- (4) Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2).
- (5) Die Geschäftsführung berichtet mindestens zweimal jährlich dem Aufsichtsrat über die Situation der Gesellschaft. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle Vorkommnisse und Ereignisse, die für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, rechtzeitig und umfassend zu informieren. Das Auskunfts- und Einsichtsrecht des Aufsichtsrates bzgl. der Geschäftsunterlagen (§ 9 Abs. 1) wird dadurch nicht berührt.
- (6) Kommt ein Beschluss des Aufsichtsrates über eine von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegten Gegenstand nicht zustande, kann die Geschäftsführung eine Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung herbeiführen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6).
- (7) Die Geschäftsführung kann Handlungsvollmacht erteilen. Die Prokuraerteilung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 9 Abs. 2 Nr. 5).

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) innerhalb von 3 Monaten entsprechend den für große Handelsgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Aufzustellen ist auch ein Lagebericht.
- (2) Jahresabschluss- und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 1 in Bezug genommenen Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist durch den Abschlussprüfer auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberich-

tes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung unterbreiten will.

- (4) Die Unterlagen nach Abs. 3 Satz 1 sowie der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 42 a Abs. 2 GmbHG i.V.m. § 267 Abs. 1 HGB) bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)
- (5) Die Geschäftsführung hat die Bilanz und den Anhang, der die die Gewinn- und Verlustrechnung betreffenden Angaben nicht zu enthalten braucht, spätestens vor Ablauf des 12. Monats des dem Bilanzstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagen zum Handelsregister beim Amtsgericht Nidda einzureichen. Unverzüglich nach Einreichung dieser Unterlagen hat die Geschäftsführung im Bundesanzeiger bekannt zu machen, bei welchem Handelsregister und unter welcher Nummer diese Unterlagen eingereicht worden sind.
- (6) Den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter Vogelsbergkreis und Wetteraukreis stehen die Rechte nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde) zu.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr im voraus einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5).
- (2) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5).
- (3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Wirtschaftsgrundsätzen (§ 127a HGO) zu führen.

§ 13 Verfügung / Einziehung / Gewinnausschüttung

- (1) Verfügungen zwischen Gesellschaftern über Geschäftsanteile und Teile von Geschäftsanteilen bedürfen nicht der Genehmigung der Gesellschaft (§ 17 Abs. 3 GmbHG).

- (2) Verfügungen über Geschäftsanteile an Dritte bedürfen der Zustimmung von 75 v.H. der Gesellschafterversammlung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4); für eine Verfügung von Teilen von Geschäftsanteilen an Dritte ist auch die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich (§ 17 Abs. 1 GmbHG).
- (3) Die Einziehung (Amortisation) des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter der Einziehung zustimmt. Die Abfindung erfolgt zum Teilwert.
- (4) Am Jahresergebnis sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen beteiligt. Der Anspruch auf Gewinnausschüttung ist nicht abtretbar.

§ 13 a Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Wenn ein Gesellschafter
 - a) seiner Verpflichtung zum Abschluss des Dienstleistungsvertrages unter den gem. § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Gesellschaftsvertrages beschlossenen Bedingungen oder der Ergänzung gemäß den jeweils beschlossenen Neufestlegungen der Beträge innerhalb von 6 Monaten nach der jeweiligen Beschlussfassung nicht nachkommt

oder

- b) sich mit der Zahlung der Zuschüsse für mehr als 2 Jahre in Verzug befindet,

können die übrigen Gesellschafter den Ausschluss des Gesellschafters beschließen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden und abgegebenen Stimmen.

Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Der Ausschluss wird wirksam, sobald der Beschluss dem betroffenen Gesellschafter bekannt gegeben worden ist, es sei denn, dass der betroffene Gesellschafter innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung den Dienstvertrag abgeschlossen und die Zahlungsrückstände sämtlich ausgeglichen hat.

Das Recht zum Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

- (2) Entgegen der Bestimmung in § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages erfolgt die Verwertung des Geschäftsanteils im Falle des Ausschlusses nach Ziff. (1) auch ohne die

Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters durch Einziehung. Der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Gesellschaft kann statt dessen auch verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. § 17 GmbHG bleibt unberührt.

Beim Ausschluss gem. Ziff. (1) hat der gekündigte Gesellschafter nur einen Anspruch auf eine Abfindung zum Buchwert, der bei der Abschlussbilanz des Vorjahres ermittelt wurde, soweit der Ausschluss vor dem 30.6. eines Jahres Gültigkeit erlangt. Bei einem Ausschluss nach dem 30.6. eines Jahres bezieht sich der Anspruch auf den Buchwert zum laufenden Jahresabschluss. Die Abfindung wird dann im ersten Quartal des folgenden Jahres ausgezahlt. Mit fälligen Zahlungsansprüchen der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter kann aufgerechnet werden, auch wenn diese verjährt sind.

§ 14 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt insbesondere für entgeltliche Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern.

§ 15 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre bei Berücksichtigung der Angelegenheit.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Mitteilung an die Gesellschafter und, soweit sie nach dem Gesetz zu veröffentlichen sind, im Bundesanzeiger.

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 Euro.

Unbeglaubigte Abschrift

Stand 1.3.2009